

Für Ihre Sicherheit – ein (Maschinen-)Leben lang

Die Bedienungsanleitung bzw. Betriebsanleitung der Hersteller von Maschinen ist eine wichtige Informationsquelle bzw. Nachschlagewerk für den Verwender um einen sicheren Umgang über die Lebensphasen (von der Aufstellung bis zur Demontage) der Maschine zu gewährleisten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Betriebsanleitung ist für die Hersteller von Maschinen in der Maschinensicherheitsverordnung (MSV 2010) geregelt. Der Arbeitgeber muss auf Basis des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), die Maschine entsprechend den Bestimmungen der Bedienungsanleitung verwenden. Die Inhalte der Bedienungsanleitung stellen daher eine wesentliche Grundlage für die Evaluierung sowie die Unterweisung der Mitarbeiter dar.

Bedienungsanleitung = Betriebsanleitung

Der Wortlaut Betriebsanleitung aus der MSV 2010 entspricht der Bezeichnung Bedienungsanleitung, wie sie im ASchG bezeichnet wird.

Wichtig:

Jede Maschine, die für die Verwendung in Österreich vorgesehen ist, muss mit einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache ausgestattet sein.

Die Betriebsanleitung ist Teil des Lieferumfangs beim Kauf einer Maschine. Rechtlich gesehen ist ein Mangel an der Betriebsanleitung ein Mangel an der Maschine (z.B. fehlende Schutzeinrichtung) gleichzustellen.

Beim Kauf einer neuen Maschine empfiehlt es sich daher schon im Vorfeld (bevor Auszahlung erfolgt) die Betriebsanleitung zu prüfen und nötigenfalls Änderungen beim Hersteller/Lieferanten einzufordern. Hier gilt der Grundsatz:

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser!

Haben Sie die Betriebsanleitung des Herstellers schon gelesen?



... ein unbedingtes MUSSI

Medieninhaber und Hersteller:
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Illustration und Layout:
GrafikDesign Frederic Hutter, Brunn am Gebirge

03/2015

Bedienungsanleitung/ Betriebsanleitung

Bedienungsanleitung/Betriebsanleitung Für Ihre Sicherheit – ein (Maschinen-) Leben lang

Was versteht man unter den folgenden Inhalten der Betriebsanleitung



Montage/Aufstellung/Transport

Wie wird die Maschine richtig angehoben, transportiert (Gewicht- und Schwerpunktangaben), befestigt, wie ist sie richtig anzuschließen (elektrisch, hydraulisch, ...)? Worauf ist bei der Aufstellung (eigenes Fundament?) weiters zu achten, damit die Maschine später sicher betrieben werden kann?



Sichere Verwendung

Wie ist die Maschine zu bedienen, damit sie sicher betrieben werden kann? Wofür darf sie verwendet werden (bestimmungsgemäße Verwendung) und wofür nicht? Welche Schutzeinrichtungen gibt es und wie sind diese zu verwenden?



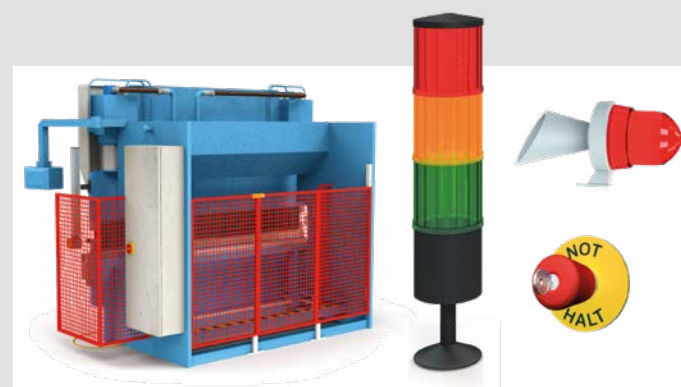
Erforderliche persönliche Schutzausrüstung

Der Hersteller hat in der Betriebsanleitung anzuführen, welche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Gehörschutz, ...) bei den unterschiedlichen Tätigkeiten zu verwenden sind.



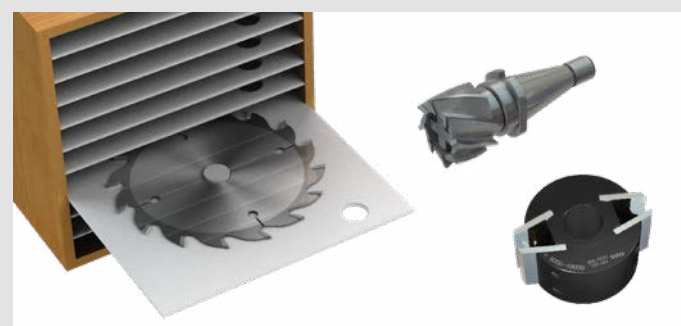
Reparatur/Wartung/Instandhaltung

Sicherheitshinweise für diese Arbeiten, besondere Schutzmaßnahmen die zu treffen sind, sowie entsprechendes Fachwissen, über das die Arbeitnehmer evtl. verfügen müssen.



Störungen

Das sichere Beheben von Störungen bzw. die Vorgehensweise ist anzugeben. (Bsp.: Falls es zu einer Blockierung von Maschinenteilen kommt, ist in der Betriebsanleitung anzugeben, wie das gefahrlose Lösen zu erfolgen hat.



Werkzeuge

Es werden Hinweise darüber gegeben, welche Werkzeuge für welche Werkstoffe zu verwenden sind. Es sind unter anderem Angaben über minimale und maximale Drehzahlen, Werkzeugabmessungen und Werkzeugaufnahmen anzuführen.



Außerbetriebnahme und Demontage

Es sind Daten über die sichere Entsorgung der verwendeten Medien (Arbeitsstoffe) sowie der Maschine selbst anzugeben.



Restgefährdungen/Belastungen

Vom Hersteller sind die Restgefährdungen anzugeben. Diese muss der Arbeitgeber (Verwender) im Rahmen der Evaluierung behandeln und geeignete Maßnahmen treffen, die zu dokumentieren sind.

Die Reihenfolge der Maßnahmen sind zuerst technisch, dann organisatorisch und zuletzt persönlich durchzuführen.

Die Restgefährdungen und Restbelastungen müssen den MitarbeiterInnen aufgrund der Unterweisung regelmäßig nähergebracht werden.

Folgende gesetzliche Vorschriften sind relevant:

MSV 2010: Punkt 1.7.4.
ASchG, BGBl.Nr. 450/1994
AM-VO BGBl. 164/2000
(jeweils in der gültigen Fassung)

Die Bedienungsanleitungen spezifizieren die gesetzlichen Bestimmungen des ASchGs und der AM-VO, dürfen diesen jedoch nicht widersprechen. Die Betriebsanleitungen sind gerade bei Unterweisungen wichtiger Bestandteil und erforderliche Informationsquelle.

Die nachfolgenden Punkte muss die Betriebsanleitung erforderlichenfalls beinhalten:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und ggf. des Bevollmächtigten
- EG-Konformitätserklärung oder ein Dokument, das diese Erklärung inhaltlich wiedergibt
- allgemeine Beschreibung der Maschine
- alle für Verwendung, Wartung, Prüfung und Instandsetzung erforderlichen Angaben
- bestimmungsgemäße Verwendung der Maschine sowie die vorhersehbare Fehlanwendung
- Arbeitsplätze, die vom Bedienungspersonal eingenommen werden können
- Hinweise zu Transport, Handhabung und Lagerung der Maschine
- Anleitungen zu Montage, Aufbau und Anschluss der Maschine sowie deren Demontage
- mögliche Lärm- und Vibrationsminderungsmaßnahmen
- Angabe der Restrisiken und Maßnahmen gegen diese Risiken
- Werkzeugmerkmale
- Vorgehen bei Störungen
- Beschreibung der vom Benutzer durchzuführenden Wartungs- und Reparaturarbeiten und der dabei notwendigen Schutzmaßnahmen
- Spezifikation der zu verwendenden Ersatzteile
- Emissionsangaben, z. B. Lärm, Vibrationen oder Strahlung, ...